



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 11, am 7. Januar 2022 durch

...,
...,
...

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen

und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Hinsichtlich der Festsetzung des **Streitwertes** steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I. Der Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 24. August 2021 gegen die nach dem Hundegesetz erlassene Haltungs- und Führungsuntersagung sowie Sicherstellungs- und Einziehungsanordnung nebst Zwangsgeldfestsetzung vom 9. August 2021 hinsichtlich seines Hundes „S...“.

Der Antragsteller ist seit dem Sommer des Jahres 2020 Halter des Hundes „S...“ (Chip-Nr. ...). Es handelt sich um einen Mischlingshund der Rassen ... und ..., dessen Fell ... mit ... Brust und ... Vorderpfoten ist. Im Zeitraum von November 2020 bis August 2021 ereigneten sich laut einiger Polizeiberichte, -vermerke und Strafanzeigen beim Ausführen von „S...“ durch den Antragsteller im Hamburger Stadtgebiet folgende Vorfälle, die die Antragsgegnerin zu Maßnahmen nach dem Hundegesetz veranlassten:

Ein erster Vorfall habe sich laut Polizeibericht vom 24. November 2020 am 23. November 2020 im ...-Weg ereignet. Aufgrund einer geplanten Übung seien einige Polizeikräfte anwesend gewesen. Diese hätten beobachtet, wie „S...“ zunächst einen Jogger verfolgt habe und sodann auf eine Personengruppe mit Hunden zugehauert sei und die Hunde angebellt habe. Im Anschluss sei „S...“ auf einen Diensthund zugehauert und in ca. 2 m Entfernung vor diesem stehen geblieben, jedoch ohne dass er gegenüber den Polizeikräften einen aggressiven Eindruck gemacht habe. Sodann sei er in Richtung ... zum Antragsteller zurückgelaufen, der ihn angeleint habe. Durch eine Polizeibeamtin auf die Situation angesprochen, habe der Antragsteller mit den Worten reagiert: „Was willst du eigentlich du Schlampe.“ Darauf sei er zum Tatvorwurf der Beleidigung und hinsichtlich der Anleinplicht

seines Hundes belehrt worden. Er habe sich zunächst geweigert, seine Personalien mitzuteilen. Schließlich habe er seine Personalien mündlich angegeben. Eine Anmeldung und Versicherung des Hundes habe er nicht vorlegen können.

Laut Polizeibericht vom 25. Februar 2021 seien der Polizei zu Beginn des Jahres 2021 mehrere Vorfälle im Bereich ...-Park/ ... gemeldet worden, bei denen ein Hund der Rasse ... mit ... Brust im Park Sport treibende Personen verbellt und in mindestens einem Fall auch gebissen haben sollte. Der Gärtner des Hotels „...“ habe gemeldet, dass auf dem dortigen Rasen ein Hund der Rasse ... mit ... Brust und ... Vorderpfoten von seinem Halter frei laufen gelassen werde. Darauf habe der zuständige Stadtteilpolizist den ...-Park am Morgen des 25. Februar 2021 aufgesucht und sei dort auf den Antragsteller getroffen, der „S...“ an der Leine geführt habe. „S...“ habe den Stadtteilpolizisten sofort angebellt, obwohl dieser noch einige Meter entfernt gewesen sei. Der Antragsteller sei mit den Meldungen konfrontiert und zur Mitteilung aktueller Personalien aufgefordert worden.

Am 14. März 2021 habe sich laut Polizeibericht vom 15. März 2021 ein weiterer Vorfall auf der ... ereignet. Dort habe „S...“, der erneut ohne Leine geführt worden sei, einen Jogger verfolgt, sei vor diesem hin und her gesprungen und habe ihn angebellt. Der Jogger, der Zeuge N..., sei nach eigener Aussage stehengeblieben, da es sich um einen mittelgroßen Mischling gehandelt habe. Der Hundebesitzer habe trotz Aufforderung, den Hund anzuleinen, nicht reagiert, sondern das Geschehen bloß beobachtet. Bei Eintreffen der Polizei habe der Antragsteller „S...“ zwischenzeitlich angeleint gehabt, auf Ansprachen zunächst nicht reagiert und auf die Einsatzkräfte aggressiv gewirkt. Schließlich habe er seine Personalien mündlich angegeben.

Im Anschluss an die Vorfälle seit November 2020 versuchte die Antragsgegnerin zunächst ohne Erfolg, dem Antragsteller ein Schreiben zu übermitteln, in dem er über die Pflicht zur Anmeldung seines Hundes zum Hunderegister informiert wurde. Eine Übermittlung erfolgte schließlich am 25. März 2021, worauf der Antragsteller am 2. April 2021 per E-Mail mitteilte, den Hund angemeldet zu haben.

Laut Polizeibericht vom 18. April 2021 habe sich am 16. April 2021 abends ein weiterer Vorfall in der ...-Allee ereignet. Der minderjährige Zeuge P... sei mit seinem eigenen Hund spazieren gegangen als ihm ein Mann mit einem großen, ... oder ... Hund mit ... Abzeichen an der Brust entgegengekommen sei. Der Hund habe angefangen zu knurren und das Maul aufgerissen, sodass der Zeuge davon ausgegangen sei, dass er seinen Hund habe angreifen wollen. Darauf habe er seinen Hund weggezogen. Plötzlich habe er dann Schmerzen

auf der hinteren Seite seines linken Oberschenkels verspürt und bemerkt, dass der andere Hund ihn gebissen habe. Es habe sich um eine blutige Bisswunde gehalten, von der er ein Lichtbild gefertigt habe. Er habe den ...-...-jährigen Mann mit kariierter Jacke darauf angesprochen, der ihn nur nach seinem Problem gefragt und sich dann entfernt habe. Laut Aussage der Mutter des Zeugen seien ihr Hund und Halter bekannt. Der Mann wohne in der ...Straße ... und es handele sich bei dem Hund um

Darauf kündigte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit Schreiben vom 26. April 2021 die Anordnung einer Leinen- und Maulkorbpflicht sowie des Besuches einer Hundeschule für den Hund „S...“ an und gewährte ihm eine Frist zur Stellungnahme bis zum 7. Mai 2021. Zur Begründung berief sie sich auf die vier o.g. Polizeiberichte vom 24. November 2020, vom 25. Februar 2021, vom 15. März 2021 und vom 18. April 2021. Die Vorfälle hätten sich zuletzt monatlich ereignet und in ihrer Intensität gesteigert. Der Antragsteller habe sich stets uneinsichtig gezeigt. Mit Schreiben vom gleichen Tag unter Bezugnahme derselben vier Polizeiberichte ordnete die Antragstellerin überdies die amtstierärztliche Vorstellung von „S...“ an, da der Verdacht bestehe, dass er eine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit aufweise. Bis zur Untersuchung durch die Amtstierärztin ordnete die Antragsgegnerin unter Festsetzung eines Zwangsgeldes von 250,- Euro für den Fall der Zuwiderhandlung an, „S...“ auf allen öffentlichen Flächen sowie nicht ausbruchsicher eingezäunten Grundstücken an einer höchstens 2 m langen, reißfesten Leine mit Maulkorb zu führen.

Am 14. Mai 2021 legte der Antragsteller mittels seines damaligen Verfahrensbevollmächtigten, ..., Widerspruch gegen die Anordnungen vom 26. April 2021 ein.

Laut Strafanzeige vom 25. Juni 2021 habe sich am gleichen Tag ein weiterer Vorfall auf der Hundewiese am ... ereignet. „S...“ sei dort vom Antragsteller ohne Leine und ohne Maulkorb laufen gelassen worden. Laut Zeugenaussagen sei „S...“ auf einen anderen Hund zugehoppelt. Als dieser von seinem Halter, dem Zeugen D..., zurückgerufen worden sei, habe „S...“ ihn verfolgt, im Nacken gepackt und geschüttelt. Es habe so ausgesehen, als habe „S...“ den anderen Hund gebissen. Er habe nicht von dem Hund abgelassen, der Antragsteller sei trotz mehrfacher Aufforderung nicht eingeschritten. Schließlich habe der Halter des anderen Hundes „S...“ in die Seite getreten, damit dieser vom anderen Hund ablasse, worauf der Antragsteller dem Zeugen gedroht habe, ihn totzuschlagen, würde er noch einmal treten. Der Antragsteller habe ihn außerdem als „kleinen Scheißer“ bezeichnet. Nach dem dritten Tritt habe „S...“ vom anderen Hund abgelassen, der eine leichte Verletzung im Nackenbereich aufgewiesen habe, die nach telefonischer tierärztlicher Beratung

mit einer antiseptischen Salbe behandelt worden sei. Von der Verletzung sei ein Lichtbild gefertigt worden.

Am 1. Juli 2021 erfolgte die am 26. April 2021 angeordnete Vorstellung von „S...“ bei der Amtstierärztin Laut Vermerk sei „S...“ trotz der Anordnung einer Leinen- und Maulkorbpflicht im Schreiben vom 26. April 2021 während der Vorstellung ohne Maulkorb geführt worden. Darauf angesprochen, habe der Antragsteller verbal aggressiv reagiert und bekundet, nicht einzusehen, warum sein Hund einen Maulkorb tragen müsse. Weiter habe er behauptet, dass „S...“ noch nie etwas gemacht habe und keine Polizeiberichte vorlägen. Dieser höre auf ihn. Er führe „S...“ außer in Hundeausläufflächen stets an der Leine. Im Verlauf der Vorstellung habe der Antragsteller einen Vorfall im November 2020 an der ... eingeräumt. Die Amtstierärztin stellte fest, dass der Hund eher zurückhaltend und ängstlich sei und dass keine Hinweise auf ein gesteigertes Aggressionsverhalten oder eine gestörte aggressive Kommunikation vorlägen. Lediglich gegenüber einem anderen Hund – laut Antragsteller einem „Erzfeind“ seines Hundes – habe er sich aggressiv gezeigt. Allerdings weise „S...“ keinen Grundgehorsam auf. Die Amtstierärztin ... hob die angeordnete Leinen- und Maulkorbpflicht im Anschluss an die Vorstellung auf. Der Antragsteller wurde umfassend auf seine Hundehalterpflichten nach dem Hundegesetz hingewiesen und mögliche Maßnahmen bei weiteren Verstößen erläutert.

Am 12. Juli 2021 habe sich laut Polizeibericht vom selben Tag, der auf mehreren Zeugenaussagen beruht, erneut ein Vorfall im ... ereignet. „S...“ habe sich losgerissen und sei auf eine Frau, die Zeugin W..., und deren Hund zugelaufen. Die Frau habe sich schützend vor ihren Hund gestellt, sodass „S...“ an ihr hochgesprungen sei und sie in den rechten Unterarm gebissen habe. Dabei sei sie auf ihr Knie gestürzt. Die Verletzungen seien anschließend im Krankenhaus versorgt und rechtsmedizinisch untersucht worden. Es seien sechs Bisswunden am rechten Unterarm festgestellt worden, die ausgeschnitten worden seien. Dem Antragsteller sei es erst nach einigen Versuchen gelungen, „S...“ einzufangen, der sich nach erstmaligem Anleinen erneut losgerissen habe. Nach einem Wortwechsel habe sich der Antragsteller, von Zeugen verfolgt, von dem Ort des Geschehens entfernt und sei erst in einiger Entfernung von der Polizei angehalten worden. Zeugen hätten berichtet, den Antragsteller und seinen Hund zu kennen. „S...“ werde regelmäßig nicht an der Leine geführt, der Antragsteller beleidige andere, die ihn darauf hinwiesen.

Darauf ordnete die Antragsgegnerin am 13. Juli 2021 eine Maulkorbpflicht für „S...“ an. Für den Fall eines Verstoßes setzte sie ein Zwangsgeld in Höhe von 250,- Euro fest und drohte

eine Sicherstellung an. Zur Begründung berief sie sich auf die insgesamt sechs vorgenannten Polizeiberichte. Der Antragsteller habe seine Pflichten als Hundehalter und -führer, über die er mehrfach belehrt worden sei, mehrfach verletzt. Es sei nicht anzunehmen, dass er „S...“ in Zukunft ohne Gefahr führen werde, weitere Vorfälle seien wahrscheinlich. Ein Maulkorb sei geeignet, um Verletzungen von Menschen und Tieren zu verhindern und auch erforderlich und angemessen. Eine Anhörung sei wegen Gefahr im Verzug entbehrlich, die Anordnung der Zwangsmittel zur Durchsetzung notwendig und angemessen. Die Antragsgegnerin kündigte im Anordnungsschreiben sowie in einem gesonderten Schreiben vom selben Tag an, dem Antragsteller das Halten und Führen von „S...“ und generell die Hundehaltung zu untersagen, und gab Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 26. Juli 2021. Der Antragsteller sei offensichtlich nicht in der Lage, „S...“ zu kontrollieren. Aufgrund dessen Größe und Kraft ginge so auch noch mit Maulkorb eine Gefahr von ihm aus. Die Antragsgegnerin behielt sich überdies die Sicherstellung vor.

Laut Polizeivermerk vom 5. August 2021 hätten sich im Folgenden weitere Vorfälle ereignet. Laut Mitteilung der Leitung einer Kindertagesstätte in der ...-Straße halte sich der Antragsteller regelmäßig zu den Bring- und Abholzeiten auf einer kleinen Grünfläche unmittelbar vorm Eingang auf. Der Hund belle und mache den Kindern Angst. Der Hund sei zwar angeleint, trage aber keinen Maulkorb. Am 5. August 2021 habe darauf ein Polizeibeamter den Ort aufgesucht und den Antragsteller mit seinem angeleinten Hund ohne Maulkorb angetroffen.

Bereits am 2. August 2021 entzog der Antragsteller seinem bisherigen Verfahrensbevollmächtigten, ..., das Mandat und kündigte eine Stellungnahme an. Am 5. August 2021 legte der Antragsteller mittels seines neuen Verfahrensbevollmächtigten, ..., Widerspruch gegen die Anordnung vom 13. Juli 2021 ein und beantragte Akteneinsicht. Die mit dem Antrag vorgelegte Vollmacht war für eine Strafanzeige ausgestellt. Darauf wies die Antragsgegnerin den Antragsteller mit E-Mail vom 10. August 2021 und ... mit E-Mail vom 13. August 2021 hin.

Am 9. August 2021, zugestellt am 11. August 2021, untersagte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit dem streitgegenständlichen Bescheid das Halten, Wiedererwerben und Führen von „S...“ nach Hundegesetz und setzte eine Frist von vierzehn Tagen ab Zustellung, um den Hund abzugeben oder zu veräußern und einen Nachweis darüber zu erbringen (Nr. 1). Für den Fall eines fruchtlosen Verstreichens der Frist wurden die Sicherstellung (Nr. 2) und die Einziehung von „S...“ (Nr. 3) angeordnet. Außerdem wurde für die Anordnung Nr. 1 ein Zwangsgeld in Höhe von 500,- Euro festgesetzt. Zur Begründung führte die

Antragsgegnerin zunächst aus, dass sich bereits mit dem vorherigen Hund „B...“ des Antragstellers diverse Vorfälle ereignet hätten. Sodann nahm sie ausführlich die sieben Polizeiberichte bzw. -vermerke und Strafanzeigen betreffend „S...“ sowie die übrigen Verfahrensvorgänge in Bezug. Der Antragsteller sei immer wieder belehrt worden und habe sich dennoch nicht an die Vorgaben gehalten. Eine entsprechende Bereitschaft liege nicht vor. Er habe die Verletzung von Menschen und Tieren in Kauf genommen. Die Vorfälle hätten sich in ihrer Intensität gesteigert. Der Antragsteller habe regelmäßig nicht eingegriffen und im Anschluss auch keine Hilfe geleistet. Aus den Berichten ergebe sich nachweislich, dass der Antragsteller mehrfach gegen bestehende Maulkorbpflichten verstoßen habe und dies auch aktuell tue. Mit weiteren gravierenden Vorfällen sei zu rechnen. Durch die Größe und das Gewicht des Hundes sei die Gefahr durch das unkontrollierte Führen von „S...“ erheblich. Die Vorstellung von „S...“ habe ergeben, dass der Hund kein gesteigertes Aggressionspotential aufweise, sondern die Gefahr von den mangelnden Hundehalterfähigkeiten bzw. dem mangelnden Willen des Antragstellers ausgehe, den Hund sicher zu führen. Die Anordnungen seien verhältnismäßig. Mildere Mittel seien angesichts der Intensitätssteigerung der Vorfälle nicht ersichtlich. Die erhebliche Gefahr könne erst durch die Sicherstellung und Einziehung wirksam beendet werden.

Am 24. August 2021 erhob der Antragsteller mittels seines Verfahrensbevollmächtigten, ..., Widerspruch gegen den Bescheid vom 9. August 2021 und beantragte, die sofortige Vollziehung auszusetzen. In seinem Schreiben verwies er außerdem auf das noch offene Akteneinsichtsgesuch. Eine aktualisierte Vollmacht war dem Schreiben nicht beigefügt.

Am 25. August 2021 lief die vierzehntägige Frist aus der Anordnung vom 9. August 2021 ab. Am 26. August 2021 ordnete die Antragsgegnerin die Sicherstellung an, die noch am selben Tag erfolgte. „S...“ wurde im Tierheim des Hamburger Tierschutzvereins von 1841 e.V. (im Folgenden: HTV) untergebracht.

Am 27. August 2021 übersandte ... eine neue Vollmacht an die Antragsgegnerin. Diese war in Bezug auf die „Verfügung vom 13.07.2021“ ausgestellt. Am 3. September 2021 übersandte die Antragsgegnerin die Aktenbestandteile betreffend die Verfügung vom 13. Juli 2021 an Sie wies darauf hin, dass zum Widerspruch vom 24. August 2021 betreffend den Bescheid vom 9. August 2021 noch keine Vollmacht vorliege. Am 21. September 2021 wies die Antragstellerin per E-Mail erneut auf die fehlende Vollmacht hin und setzte eine Frist zur Vorlage bis zum 24. September 2021. Ansonsten würde „S...“ zur Vermittlung freigegeben. Sie erinnerte außerdem an die Einreichung einer Widerspruchsbegründung zum Widerspruch betreffend die Maulkorbpflicht. Am 24. September 2021 übersandte ... per E-

Mail eine Vollmacht, die In Bezug auf die „Verfügung vom 09.08.2021“ ausgestellt war. Am 5. Oktober 2021 übersandte die Antragsgegnerin die restlichen Teile der Sachakte an ... und bat um eine Widerspruchsbegründung bis zum 31. Oktober 2021.

Mit Schriftsatz vom 20. September 2021, bei der Antragsgegnerin am 7. Oktober 2021 eingegangen, begründete der Antragsteller seinen Widerspruch vom 24. August 2021. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Hundegesetzes lägen nicht vor. Der Antragsteller habe nicht gegen gesetzliche oder behördliche Anordnungen verstoßen. Das Verhalten der Antragsgegnerin – die Leinen- und Maulkorbpflicht erst aufzuheben und dann eine erneute Anordnung zu treffen – sei widersprüchlich. Überdies sei „S...“ laut der Polizeiberichte bei Eintreffen der Polizeikräfte immer ordnungsgemäß angeleint gewesen, die Zeugenaussagen seien insofern überzogen und gingen auf persönliche Antipathien zurück. Seit dem Jahr 2013 sei es „bis zum gegenständlichen Vorfall“ zu keinem Vorfall mehr gekommen. Hinsichtlich des Vorfalls am 12. Juli 2021 sei zu ergänzen, dass die Halterin des anderen Hundes mehrfach nach „S...“ getreten habe. Unverständlich sei, dass dem Antragsteller vorgeworfen werde, sich nicht an behördliche Anordnungen zu halten. Der Aufforderung zur Anmeldung sei er unverzüglich nachgekommen. Auch habe die Vorstellung bei der Amtstierärztin ergeben, dass „S...“ nicht aggressiv oder gefährlich sei. Es sei kaum vorstellbar, dass er Menschen und Hunde verfolge. Die Darstellungen seien überzogen, die Antragsgegnerin voreingenommen. Auch sei nicht verständlich, warum sich die Anordnungen auf den Hund anstelle des Antragstellers – beispielsweise in Form eines Sachkundenachweises – bezögen. Die Trennung von Hund und Tier sei „ultima ratio“, „S...“ sei auf den Antragsteller bezogen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei materiell rechtswidrig.

Bereits am 30. August 2021 hat der Antragsteller einen Antrag auf vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz hinsichtlich des Bescheids vom 9. August 2021 gestellt, der der zuständigen Kammer erst mit der Sachstandsanfrage des Antragstellers vom 6. Oktober 2021 vorgelegt worden ist. Er trägt vor, der Bescheid sei jedenfalls formell rechtswidrig. Die Antragsgegnerin habe eine Äußerung des Antragstellers zu den erheblichen Tatsachen dadurch verhindert, dass sie die Akteneinsicht konkludent verwehrt habe. Das Recht auf Akteneinsicht sei Ausdruck des grundgesetzlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör. Die Antragsgegnerin habe keine Hinderungsgründe hinsichtlich der Akteneinsicht vorgebracht, die Verfügung sei absolut überraschend gewesen. Es sei auch nicht richtig, dass – wie in dem Bescheid ausgeführt – die Antragsgegnerin „bis dato“ nichts vom Antragsteller gehört habe. Auch im weiteren Verlauf des Verfahrens sei Akteneinsicht durch die Antragsgegnerin nur unvoll-

ständig gewährt worden. Mit späteren Schriftsätzen hat der Antragsteller auch zur materiellen Rechtmäßigkeit des Bescheids vorgetragen. Dessen Rechtswidrigkeit dränge sich auf. Die Maßnahmen seien unverhältnismäßig. Es würden Vorfälle mit einem anderen Hund pauschal in Bezug genommen und es fehle an konkreten Zeugenaussagen. Sofern diese vorlägen, handele es sich um eine bloß dünne Tatsachengrundlage. Weitere Nachweise wie Lichtbilder, Atteste oder Rechnungen fehlten. Die Antragsgegnerin sei ihrer Ermittlungspflicht nicht nachgekommen. Es sei außerdem amtstierärztlich festgestellt worden, dass „S...“ keine gesteigerte Aggressivität aufweise, vielmehr ängstlich sei, was in evidentem Widerspruch zu den Zeugenaussagen stehe. Auf die körperlichen Fähigkeiten des Antragstellers, auf die der Bescheid abstelle, sei die Antragsgegnerin vor Erlass nicht eingegangen. Die Trennung von „S...“ vom Antragsteller schade dessen Entwicklung. Die Sicherstellung habe die angebliche Gefahr außerdem bereits beseitigt, sodass für die Einziehung kein überwiegendes Vollzugsinteresse bestehe. Im Einzelnen trägt er vor, dass der Vorfall vom 23. November 2020 von den Polizeikräften nur aus der Ferne beobachtet worden und ein angeblicher Zeuge nicht greifbar sei. Hinsichtlich des Polizeiberichts vom 25. Februar 2021 liege keine Identifizierung des Antragstellers hinsichtlich der beschriebenen Vorfälle vor. Am 14. März 2021 habe „S...“ nur spielen wollen, das Eingreifen der Polizei sei unverhältnismäßig gewesen. Für den Vorfall am 16. April 2021 fehlten Belege wie Arztberichte oder eine zivilrechtliche Inanspruchnahme. Verstöße gegen die am 26. April 2021 festgesetzte Anleinplicht seien nicht festgestellt worden. Darauf stütze sich aber die gesamte Argumentation der Antragsgegnerin. Am 25. Juni 2021 habe es sich lediglich um eine Rängelei auf Augenhöhe gehandelt. Verletzungen seien nicht nachgewiesen, vielmehr zeige ein zur Akte gereichtes Lichtbild, dass Hund und Halter unversehrt seien. Gleiches gelte für den 12. Juli 2021. Es sei bereits unklar, welcher Hund die Verletzungen verursacht habe. Es fehle an einer ärztlichen Dokumentation. Es sei unrichtig, dass der Antragsteller sich nicht kooperativ gezeigt habe, er habe vielmehr seine Anschrift mitgeteilt.

Er beantragt,

1. die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 24. August 2021 gegen die Verfügung vom 9. August 2021 (Haltungs- und Führungsverbot) anzuordnen.
2. bis zur Entscheidung über den Antrag in Ziffer 1, der Antragsgegnerin im Rahmen eines Hängebeschlusses aufzugeben, von Vollstreckungshandlungen abzusehen.

3. festzustellen, dass die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts notwendig gewesen ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich zunächst auf die umfassenden Polizeiberichte, die überzeugend darlegten, dass „S...“ Menschen und Hunde jage, belästige und beiße und dass der Antragsteller sich nicht an die am 13. Juli 2021 angeordnete Maulkorbpflicht gehalten habe. Die Akteneinsicht sei jederzeit gewährt worden, sobald und soweit eine entsprechende Vollmacht vorgelegt worden sei. Dem Bevollmächtigten des Antragstellers sei jeweils mitgeteilt worden, dass die vorgelegten Vollmachten nicht ausreichend seien. Die Ausführung des Bescheids, dass „bis dato“ keine Stellungnahme erfolgt sei, seien richtig, da sie sich auf die beabsichtigte Haltungsuntersagung bezogen. Die streitgegenständliche Anordnung sei nicht überraschend gewesen, sondern mit Schreiben vom 13. Juli 2021 und Stellungnahmefrist bis zum 26. Juli 2021 angekündigt worden. Ein längeres Zuwarten hinsichtlich der Sicherstellung wäre aufgrund der Beißvorfälle nicht zu verantworten gewesen. Die Ausführungen im Bescheid zur ehemaligen Hundehaltung dienten lediglich der Untermauerung des umfassend dargestellten aktuellen Geschehens. Aus diesem ergebe sich, dass der Antragsteller nicht Willens oder in der Lage sei, seinen Hund so zu führen, dass keine Gefahr von diesem ausginge. Auf die körperlichen Fähigkeiten des Antragstellers komme es nicht an. Die zahlreichen Vorfälle steigerten sich in ihrer Intensität und seien zur Begründung einer Gefahr ausreichend. Aufgrund der Größe von „S...“ sei die Gefahr auch erheblich. Mildere Mittel seien nicht mehr ersichtlich. Die Verstöße seien so schwerwiegend, dass es auf die fehlende Feststellung eines Verstoßes gegen die allgemeine Leinenpflicht nicht ankomme, zumal „S...“ sich am 12. Juli 2021 laut Polizeibericht losgerissen habe, was die Einhaltung der Leinenpflicht *ad absurdum* geführt habe. Es lägen umfassende Polizeiberichte sowie Fotos der Bissverletzungen vom 16. April 2021, 25. Juni 2021 und 12. Juli 2021 vor. Hinsichtlich des Vorfalls vom 12. Juli 2021 existierten überdies ausführliche Arztberichte. Dass keine zivilrechtlichen Inanspruchnahmen vorlägen, verwundere ob des Verhaltens des Antragstellers nicht. Auch die amtstierärztliche Begutachtung stehe dem nicht entgegen. Sie habe dazu gedient, festzustellen, ob es sich bei „S...“ *per se* um einen gefährlichen Hund im Sinne des Hundegesetzes handle. Dies sei nicht festgestellt worden. Zugleich sei aber ein Bedarf einer vorausschauenden, verantwortungsbewussten und sachkundigen Hundeführung festgestellt worden. „S...“ sei ein fehlender Grundgehorsam attestiert worden. Insofern habe sich der Antragsteller uneinsichtig gezeigt, was auch

das Fazit der Begutachtung deutlich mache. Entsprechend sei der Bescheid auf die Absätze 3 und 4 und nicht Absatz 2 des § 23 Hundegesetz gestützt worden. Die Unterbringung beim HTV schade „S...“ nicht. Eine positive Entwicklung durch die Haltung des Antragstellers habe sich zuvor nicht abgezeichnet. Vielmehr profitiere der Hund nun von der fachkundigen Schulung der Mitarbeitenden des HTV. „S...“ habe sich nach der Unterbringung zunächst aggressiv gegenüber anderen Hunden gezeigt und diese Aggression bei Frustration auch auf die Hundeführenden umgelenkt. Insofern zeige sich inzwischen eine deutliche Verbesserung. Hinsichtlich der Einziehungsanordnung habe der Widerspruch bereits aufschiebende Wirkung, sodass es keines gerichtlichen Eilrechtsschutzes bedürfe. Im Übrigen sei eine effektive Gefahrenabwehr geboten.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, die von der Antragsgegnerin übersandte Sachakte sowie die beigezogenen Akten der Polizei und Staatsanwaltschaft verwiesen.

II. Der Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid vom 9. August 2021 bleibt ohne Erfolg.

Der Antrag des Antragstellers ist gemäß §§ 88, 122 Abs. 1 VwGO dahingehend zu verstehen, dass er mit seinem Antrag zu 1. die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs hinsichtlich aller Anordnungen des Bescheids vom 9. August 2021 begehrt. Zwar wird in dem Klammerzusatz nur die „Haltungs- und Führungsuntersagung“ angeführt. Ebenso heißt es im Widerspruchsschreiben vom 24. August 2021, dass Widerspruch gegen die Haltungs- und Führungsuntersagung eingelegt werde. Dies dürfte aber jeweils in Abgrenzung zum Bescheid vom 13. Juli 2021 über die Maulkorbpflicht zu verstehen sein. Denn sowohl in seiner Widerspruchsbegründung vom 20. September 2021 als auch in seiner Antragsschrift vom 20. August 2021 nimmt der Antragsteller auch die Sicherstellungsanordnung in Bezug. Die Einziehungsanordnung findet in der Antragsschrift ebenfalls Erwähnung. Es entspricht auch dem tatsächlichen Begehren des Antragstellers, gegen alle Anordnungen vorzugehen, da er ein Interesse daran hat, „S...“ nicht nur halten und führen zu dürfen, sondern ihn entgegen der Sicherstellung und Einziehung auch zurück zu erhalten und zu behalten und kein Zwangsgeld befürchten zu müssen. Schließlich betreffen die Ausführungen zur formellen Rechtswidrigkeit in der Antragsschrift den Bescheid als Ganzen. Der so verstandene Antrag ist bereits zum Teil unzulässig (dazu 1.) und im Übrigen unbegründet (dazu 2.). Der zusätzlich gestellte Antrag auf Erlass eines Hängebeschlusses hat sich erledigt (dazu 3.).

1. Der Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung dessen Widerspruchs ist nur teilweise zulässig.

Hinsichtlich der Haltungs- und Führungsuntersagung sowie der Sicherstellungsanordnung nach § 23 Abs. 3, 4 und 9 des Hamburgischen Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden (i.d.F. v. 26.1.2006, zul. geänd. d. G. v. 4.12.2012, HmbGVBl. S. 510, 519, im Folgenden: HundeG) ist der Antrag zulässig, insbesondere statthaft. Dem fristgerecht eingelegten Widerspruch kommt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 23 Abs. 13 HundeG keine aufschiebende Wirkung zu. Hinsichtlich der Zwangsgeldfestsetzung ist der Antrag ebenfalls statthaft. Dem Widerspruch kommt insoweit nach § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO i.V.m. § 29 Abs. 1 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (i.d.F. v. 4.12.2012, zul. geänd. d. G. v. 21.5.2013, HmbGVBl. S. 210, im Folgenden: HmbVwVG) ebenfalls keine aufschiebende Wirkung zu.

Hinsichtlich der Einziehungsanordnung nach § 23 Abs. 10 HundeG ist der Antrag hingegen unzulässig, weil er bereits nicht statthaft ist. Maßnahmen nach § 23 Abs. 10 HundeG sind, wie auch die Antragsgegnerin vorträgt, von der gesetzlichen Anordnung des § 23 Abs. 13 HundeG nicht erfasst. Auch nach anderen Vorschriften entfällt die aufschiebende Wirkung nicht und die sofortige Vollziehung wurde durch die Antragsgegnerin nicht angeordnet. Dem Widerspruch kommt daher bereits nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung zu.

2. Soweit der Antrag zulässig ist, ist er jedoch unbegründet. Die im Rahmen eines Eilantrags nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO durchzuführende Interessenabwägung ergibt, dass das bereits von Gesetzes wegen vermutete öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung des Bescheids der Antragsgegnerin vom 9. August 2021 das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt. Denn die im Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gebotene, aber auch ausreichende summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage ergibt, dass der erhobene Widerspruch gegen die Anordnungen des Bescheids vom 9. August 2021 voraussichtlich ohne Erfolg bleiben wird. Der auf den Vorschriften des Hundegesetzes beruhende Bescheid dürfte formell (dazu a.) und materiell rechtmäßig (dazu b.) sein.

a. Der Bescheid vom 9. August 2021 dürfte formell rechtmäßig sein, insbesondere dürfte er den Anforderungen des § 28 Abs. 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (i.d.F. v. 9.11.1977, zul. geänd. d. G. v. 18.3.2020, HmbGVBl. S. 171, im Folgenden: HmbVwVfG) gerecht werden. Danach ist dem oder der Beteiligten, in dessen oder

deren Rechte durch den Erlass eines Verwaltungsakts eingegriffen wird, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Dies ist vorliegend in ordnungsgemäßer Weise erfolgt.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2021 kündigte die Antragstellerin eine Haltungs- und Führungsverbot für den Hund „S...“ an und gab dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 26. Juli 2021. Sie führte zur Begründung die in den sechs vorhergehenden Polizeiberichten, -vermerken und Strafanzeigen geschilderten Vorfälle mit Datum, Ort und Gegenstand auf. Zusätzlich wies sie im Bescheid vom 13. Juli 2021 über die Maulkorbpflicht, der in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfassend begründet wurde, darauf hin, dass beabsichtigt sei, zusätzlich das Halten und Führen von „S...“ und generell die Haltung von Hunden – wozu es schließlich nicht kam – zu untersagen und dass diesbezüglich noch Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt werde. Weiter behielt sie sich in diesem Bescheid bei Bekanntwerden weiterer Fälle oder Verstöße ausdrücklich weitere Maßnahmen, insbesondere die Sicherstellung des Hundes vor.

Es dürfte dabei unschädlich gewesen sein, dass die Antragsgegnerin in ihrem Anhörungsschreiben nicht ausdrücklich auf die Anordnung der Einziehung und Sicherstellung einging. Gegenstand der Anhörung sind dem Wortlaut nach die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen. Die erlassende Behörde trifft insofern eine Hinweis- und Informationspflicht, denn eine Äußerung zu den entscheidungserheblichen Tatsachen ist nur dann möglich, wenn diese den Beteiligten auch bekannt sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 28 Rn. 15; Schneider, in: Schoch/Schneider, VwVfG, Werkstand Juli 2020, § 28 Rn. 40). Zu den entscheidungserheblichen Tatsachen gehören Tatsachen, Behauptungen, Ermittlungsergebnisse und Rechtsfragen (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 28 Rn. 29 f.). Die Behörde ist allerdings nicht verpflichtet, den Beteiligten vorweg mitzuteilen, welche Entscheidung sie aufgrund des von ihr ermittelten Sachverhalts zu treffen beabsichtigt, wenngleich dies vielfach zweckmäßig sein mag (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 28 Rn. 15; a.A. Schneider, in: Schoch/Schneider, VwVfG, Werkstand Juli 2020, § 28 Rn. 40, nach dem eine vorläufige Konkretisierung der beabsichtigten behördlichen Maßnahme mitzuteilen sei). Diesen Maßstäben dürfte das Anhörungsschreiben vom 13. Juli 2021 unter Berücksichtigung des Bescheids vom selben Tag genügt haben. Der Antragsteller wurde hinreichend befähigt, sachgerecht zu den entscheidungserheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen. Der Gegenstand des Verfahrens und die ihm zugrundeliegenden Tatsachen wurden durch die Bezugnahme der Polizeiberichte, -vermerke und Straf-

anzeigen hinreichend individualisiert und konkretisiert. Überdies wurde die wesentliche beabsichtigte Anordnung, nämlich die Haltungs- und Führungsuntersagung von „S...“, unter Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften des Hundegesetzes benannt. Dabei ist zu beachten, dass die Trennung von Hund und Halter bei einer Haltungs- und Führungsuntersagung die logische Konsequenz der Anordnung ist, sodass es in den Fällen, in denen der Hund nicht wie aufgegeben freiwillig abgegeben oder veräußert wird, stets einer Sicherstellung und Einziehung bedarf.

Die gesetzte Frist dürfte unter Berücksichtigung der Umstände des Verfahrens auch ausreichend lang gewesen sein und die Wahrnehmung der Möglichkeit zur Stellungnahme unter zumutbaren Bedingungen ermöglicht haben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 28 Rn. 13, 37; Schneider, in: Schoch/Schneider, VwVfG, Werkstand Juli 2020, § 28 Rn. 48). Das Schreiben und der Bescheid vom 13. Juli 2021 wurden dem damaligen Verfahrensbevollmächtigten in Folge eines Telefonats noch am selben Tag per E-Mail vorab übermittelt, sodass die tatsächliche Frist zur Stellungnahme acht Tage betrug. Dies war vor dem Hintergrund, dass die zugrundeliegenden Vorfälle seit über einem halben Jahr auftraten, die Beteiligten immer wieder darüber in Kontakt miteinander standen und die Antragsgegnerin den Antragsteller mehrfach auf seine Pflichten als Hundehalter und -führer hinwies, ausreichend. Der Antragsteller und sein Prozessbevollmächtigter waren mit dem Verfahrensgegenstand hinreichend vertraut. Ein längeres Zuwarten dürfte überdies vor dem Hintergrund der sich in ihrer Intensität steigernden Vorfälle, bei denen es in den jüngsten Fällen zu Bissen kam, und der bisherigen Missachtung behördlicher Auflagen durch den Antragsteller nicht zu verantworten gewesen sein. Die Frist war bei Erlass der Verfügung auch verstrichen, sodass die Behörde ohne Stellungnahme des Antragstellers entscheiden konnte (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 28 Rn. 37; Schneider, in: Schoch/Schneider, VwVfG, Werkstand Juli 2020, § 28 Rn. 43, 48).

Auch die Umstände hinsichtlich des Akteneinsichtsgesuchs des Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers führten nicht dazu, dass Gelegenheit zur Stellungnahme nicht ausreichend gewährt wurde und es sich um eine „absolut überraschende“ Anordnung handelte. Wie der Antragsteller richtig vorträgt, ist das Recht auf Akteneinsicht aus § 29 Abs. 1 Satz 1 HmbVwVfG zwar eine grundlegende Voraussetzung, damit die Anhörung ihren Zweck erfüllen und dem Anspruch auf rechtliches Gehör genügt werden kann (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 28 Rn. 13, 16). Dieses Recht wurde jedoch durch die Antragsgegnerin nicht in rechtswidriger Weise verkürzt bzw. „konkludent verwehrt“. Dabei ist zuvorderst

zu berücksichtigen, dass der Antragsteller die Entpflichtung seines bisherigen Verfahrensbevollmächtigten erst am 2. August 2021 mitteilte und der erstmalige Antrag auf Akteneinsicht durch den neuen Verfahrensbevollmächtigten mit der Einlegung des Widerspruchs am 5. August 2021 erfolgte, was jeweils nach Ablauf der angemessenen Frist zur Stellungnahme am 26. Juli 2021 lag. Davon unabhängig war die Antragsgegnerin auch berechtigt, die Akteneinsicht von der Vorlage einer gültigen Vollmacht abhängig zu machen, vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 HmbVwVfG (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 14 Rn. 17 f.). Die Antragsgegnerin wies den Antragsteller und seinen Verfahrensbevollmächtigten jeweils zeitnah darauf hin, dass und aus welchem Grund die jeweilige Vollmacht nicht ausreichte. Sobald und soweit eine ausreichende Vollmacht vorlag, gewährte die Antragsgegnerin zeitnah Akteneinsicht. Die mit dem Antrag vom 5. August 2021 vorgelegte Vollmacht war für eine Strafanzeige ausgestellt, worauf die Antragsgegnerin mit ihren E-Mails vom 10. und 13. August 2021 hinwies. Der Erinnerung an das Akteneinsichtsgesuch im Widerspruchsschreiben vom 24. August 2021 war keine auf das Verwaltungsverfahren bezogene Vollmacht beigelegt. Die am 27. August 2021 übersandte Vollmacht war in Bezug auf die „Verfügung vom 13.07.2021“ ausgestellt. Die Antragsgegnerin übersandte am 3. September 2021 entsprechend die Aktenbestandteile betreffend die Verfügung vom 13. Juli 2021 und wies darauf hin, dass zum Widerspruch vom 24. August 2021 betreffend den Bescheid vom 9. August 2021 noch keine Vollmacht vorliege. Diesen Hinweis wiederholte sie am 21. September 2021 unter Fristsetzung und erinnerte an die Einreichung einer Widerspruchsbegründung. Darauf übersandte der Prozessbevollmächtigte am 24. September 2021 eine Vollmacht in Bezug auf die „Verfügung vom 09.08.2021“. Die Antragsgegnerin übersandte am 5. Oktober 2021 die restlichen Teile der Sachakte und bat erneut um eine Widerspruchsbegründung. Sofern der Antragsteller mit seinem Schriftsatz vom 9. November 2021 an das Gericht vorträgt, weiterhin nur unvollständig – ohne nummerierte Seitenzahlen, weniger als 170 Seiten und nicht im Hinblick auf die Vorgänge bezüglich des Hundes „B...“ – Akteneinsicht gewährt bekommen zu haben, folgt daraus ebenfalls keine andere Bewertung. Es ist nicht dargetan, welche Aktenbestandteile von welchem Umfang dem Antragsteller vorliegen und an welchen Stellen in welchem Umfang Lücken bestehen sollen. Dem Gericht erschließt sich insofern nicht, warum der Antragsteller in seiner Widerspruchsbegründung vom 20. September 2021 selbst konkrete Seitenzahlen der Sachakte in Bezug nimmt, zugleich aber behauptet, nur ein Aktenstück ohne Seitenzahlen erhalten zu haben. Zuletzt stützen sich die verfahrensgegenständlichen Anordnungen nicht auf die Vorgänge mit dem Hund „B...“, die nur ergänzend aufgeführt werden, sodass es auf diese Aktenbestandteile für das hiesige Verfahren nicht ankommen dürfte.

Auch aus der Formulierung der Antragsgegnerin im Bescheid vom 9. August 2021, dass sie „[e]ine Reaktion oder Stellungnahme zur beabsichtigten Haltungsverbotung [...] bis dato [...] nicht erhalten“ habe, ergibt sich kein Verstoß gegen die Anforderungen des § 28 Abs. 1 HmbVwVfG. Die Antragsgegnerin behauptet damit nicht, dass der Antragsteller auf keine der Verfügungen reagiert habe, sondern stellt lediglich wahrheitsgemäß fest, dass in Hinblick auf die mit dem Schreiben vom 13. Juli 2021 angekündigte Haltungsverbotung keine Stellungnahme einging.

Unabhängig davon könnte eine Anhörung bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz nachgeholt werden, § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 HmbVwVfG.

b. Die in den Bescheiden erfolgten Anordnungen der Haltungsverbotung und Führungsverbotung (dazu aa.), der Sicherstellung (dazu bb.) sowie der Festsetzung eines Zwangsgelds (dazu cc.) dürften jeweils auch materiell rechtmäßig gewesen sein.

aa. Die gegen den Antragsteller als Halter und damit tauglichem Adressaten angeordnete Haltungsverbotung und Führungsverbotung (Nr. 1 des Bescheids) von „S...“ dürfte materiell rechtmäßig gewesen sein. Als Ermächtigungsgrundlage zog die Antragsgegnerin zulässigerweise § 23 Abs. 3 (dazu (1)) und 4 (dazu (2)) HundeG heran, deren tatbestandliche Voraussetzungen vorliegen. Die Anordnungen ergingen ermessenfehlerfrei (dazu (3)).

(1) Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Satz 1 HundeG dürften vorgelegen haben. Gemäß § 23 Abs. 3 HundeG kann die zuständige Behörde das Halten eines Hundes untersagen, wenn gegen § 7 (dazu (a)), § 8 Absätze 1 und 2 (dazu (b)), § 11 (dazu auch (b)), § 12 Absatz 1 oder § 13 (dazu (c)) oder gegen eine vollziehbare Anordnung nach Absatz 6 (dazu (d)) verstoßen wird sowie wenn gegen Anleinplichten oder Mitnahmeverbote, die sich insbesondere aus den in § 8 Absatz 5 und § 10 genannten Rechtsvorschriften ergeben, verstoßen wird.

(a) Nach der auf der Grundlage der Sachakten sowie der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten summarisch im Eilrechtsschutzverfahren gebildeten Überzeugung des Gerichts dürften vornehmlich mehrere Verstöße gegen § 7 Satz 1 HundeG vorgelegen haben. Danach sind Hunde so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Mit dieser Vorschrift wird klar gestellt, dass es zur – an sich selbstverständlichen – Pflicht eines oder einer jeden Hundehalters oder Hundehalterin gehört, seinen oder ihren Hund so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass andere Personen nicht gefährdet werden. Hintergrund der Vorschrift

ist, dass mit dem Halten von Hunden eine nicht kalkulierbare Gefährdung verbunden sein kann, weil jeder Hund ein domestizierter Wolf bleibt (vgl. BüDrs. 18/2927, S. 16, 18). Eine Gefährdung liegt vor, wenn die Verletzung geschützter Rechtsgüter bei ungehindertem Geschehensablauf in nächster Zeit wahrscheinlich oder bereits eingetreten ist (vgl. Graulich, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, E. Rn. 126; Schwemer/Heinze, Hamburger SOG 2005, § 3 SOG Rn. 27).

Nach der Aktenlage bestehen ausreichend konkrete, belastbare Anhaltspunkte für das Vorliegen einer derartigen Gefährdung von Menschen, Tieren und Sachen durch das Halten, Führen und Beaufsichtigen von „S...“ durch den Antragsteller. Das Gericht geht auf der Grundlage der im Eilverfahren zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten zunächst davon aus, dass es mindestens zu drei Beißvorfällen durch „S...“ beim Führen durch den Antragsteller und damit zu konkreten Verletzungen der geschützten Rechtsgüter kam, wobei die Dokumentation der Sachakte weitere Beißvorfälle durch „S...“ im Raum ... und angrenzender Stadtteile nahelegt. Dies ergibt sich aus der Zusammenschau der Vorfälle wie sie in den Polizeiberichten, -vermerken und Strafanzeigen geschildert sind samt den Aussagen unterschiedlicher unmittelbar beteiligter und unbeteiligter Zeuginnen und Zeugen sowie der vorhandenen Lichtbilder und Arztberichte. Auch der Bericht über die Vorführung vom 1. Juli 2021 steht nach der Auffassung des Gerichts dazu nicht im Widerspruch. Zwar wurde „S...“ kein gesteigertes Aggressionsverhalten oder eine gestörte aggressive Kommunikation attestiert, jedoch festgestellt, dass er keinen Grundgehorsam zeige, zum Teil ängstlich sei und sich im Einzelfall auch aggressiv, knurrend und bellend verhalte.

Dies gilt zunächst für den Vorfall am 16. April 2021 gegenüber dem minderjährigen Hundehalter, dem Zeugen P..., in der ...-Allee, bei dem „S...“ diesen an der hinteren Seite dessen linken Oberschenkels biss. In dieser konkreten Verletzung liegt eine Gefährdung i.S.v. § 7 Satz 1 HundeG, die beim Führen von „S...“ durch den Antragsteller verursacht wurde. Sowohl die Beschreibung des Halters als auch des Hundes sowie der Ort des Geschehens weisen deutlich auf eine Beteiligung des Antragstellers und von „S...“ an dem Vorfall hin. Gegen den Antragsteller wird insofern ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren geführt (Az. ...). Die Aussage des Zeugen P... erscheint dem Gericht nach summarischer Prüfung im Eilrechtsschutz glaubhaft. Insbesondere das Verhalten des Hundes ist anschaulich dargestellt. Gestützt wird diese Bewertung auch durch das in der Sachakte befindliche Foto der Bisswunde, auf das auch die Antragsgegnerin verweist. Aufgrund des geringeren Ausmaßes der Bisswunde ist es auch nachvollziehbar, dass der Zeuge zu ihrer Behandlung – zumal im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie – keinen Arzt aufgesucht hat. Dass der

Zeuge P... bisher zusätzlich zu seinem Strafantrag keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend macht, führt zu keiner anderen Bewertung. Die Motive dafür können unterschiedliche sein und sind für das Gericht im Einzelnen weder ersichtlich noch relevant.

Des Weiteren gilt dies auch für den Vorfall am 25. Juni 2021 auf der Hundeauslaufwiese am ..., bei dem die Beteiligung des Antragstellers und von „S...“ durch die Polizeikräfte vor Ort festgestellt, in der zugehörigen Strafanzeige und auch durch ein Foto dokumentiert wurde. Auch insofern wird gegen den Antragsteller ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren geführt (Az. ...). Nach der vorläufigen Überzeugung des Gerichts handelt es sich bei dem Vorfall nicht nur um eine Rangelei auf Augenhöhe zwischen Hunden. Vielmehr griff „S...“ den anderen Hund an, verletzte ihn durch einen Biss und ließ erst durch Tritte des Zeugen D... vom anderen Hund ab. Darin liegt eine Gefährdung anderer Tiere durch „S...“ unter Aufsicht des Antragstellers i.S.v. § 7 Satz 1 HundeG. Das Gericht erachtet die Aussage des geschädigten Zeugen D... ebenfalls aufgrund hinreichender Realkennzeichen für nachvollziehbar. Er schilderte den Angriff von „S...“ auf seinen Hund – das Packen im Nacken und Schütteln – detailreich und gab in seiner Aussage sich selbst dadurch belastend an, „S...“ insgesamt dreimal getreten zu haben, damit dieser von seinem Hund ablassen würde. Übersteigerungen aufgrund persönlicher Antipathien vermag das Gericht nach Aktenlage nicht zu erkennen. Die Aussage wird überdies von den Aussagen der unbeteiligten Zeuginnen O... und E... bestätigt. Die Zeugin O... war zunächst auf die zwei Hunde aufmerksam geworden und schilderte, dass es ausgesehen habe, als ob die ... den ... gebissen habe. Sie bestätigte, dass der Antragsteller trotz Aufforderung nur langsam reagiert habe, sodass der Zeuge D... die ... schließlich getreten habe. Auch die verbale Auseinandersetzung und die Aussage „kleiner Scheißer“ des Antragstellers bestätigte sie. Die Zeugin E... war durch den Ruf des Zeugen D..., dass der Antragsteller seinen Hund wegnehmen solle, auf die Situation aufmerksam geworden. Sie ging detailliert auf das Verhalten von „S...“, der eine aufgestellte Rute und Nackenhaare aufgewiesen habe, ein. Auch schilderte sie, dass der Antragsteller auf die Aufforderungen des Zeugen Do... nicht reagiert habe und nicht eingeschritten sei. Anders als der Antragsteller vorträgt, wurde eine Verletzung des anderen Hundes auch in einem Lichtbild, auf dem eine kleine Bisswunde und darum leicht blutiges Fell zu sehen sind, festgehalten. Diese Wunde wurde laut späterer Aussage des Zeugen D... nach tierärztlicher telefonischer Beratung mit einer antiseptischen Salbe behandelt. Das von dem Antragsteller zur Akte gereichte Lichtbild, das den Zeugen D... und seinen Hund in Gänze zeigt, widerlegt das Vorhandensein der kleinen Wunde nicht.

Zuletzt gilt dies auch für den Vorfall am 12. Juli 2021 im Alstervorland, bei dem „S...“ eine andere Hundehalterin, die Zeugin W..., biss. Auch insofern ist ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig (Az. ...). Das Gericht gelangt nach den Erkenntnismöglichkeiten des Eilverfahrens auch hier zu der Überzeugung, dass nicht nur eine harmlose Rangelei zwischen zwei Hunden vorfiel, sondern dass ein konkreter Angriff durch „S...“ erfolgte, zu Verletzungen der Zeugin W... führte und damit eine Gefährdung durch „S...“ i.S.v. § 7 Satz 1 HundeG vorlag. Daran ändert auch das Verhalten der Zeugin W..., die sich schützend zwischen ihren Hund und „S...“ stellte, nichts. Zum einen lenkte sie den Angriff damit nur von einem geschützten Rechtsgut auf ein anderes um, zum anderen handelt es sich dabei um ein zu erwartendes und nachvollziehbares Verhalten einer Hundehalterin, welches an der Verantwortung des Antragstellers für die Situation nichts ändert. Das Gericht ist auch der vorläufigen Ansicht, dass die Verletzungen nicht durch den Hund der Zeugin W... verursacht wurden. Der Vorfall wurde nicht nur von der geschädigten Zeugin geschildert, sondern von weiteren nicht unmittelbar beteiligten Passantinnen und Passanten widerspruchsfrei bestätigt. Die Aussage der Zeugin W... weist eine Vielzahl von Realkennzeichen auf, weshalb das Gericht sie im Hauptsacheverfahren voraussichtlich für glaubhaft erachten wird. Zunächst bettete die Zeugin das Kerngeschehen kontextual ein und schilderte die Anbahnung des Vorfalls und ihren Versuch, einer Konfrontation aus dem Weg zu gehen und die Straßenseite zu wechseln, im Detail. Dies gilt auch für das Geschehen unmittelbar im Anschluss an den Biss sowie die umfassende Vorgeschichte zu Begegnungen zwischen der Zeugin und dem Antragsteller, in die sich der geschilderte Vorfall plausibel einfügt. Sodann schilderte sie die konkrete Handlungsabfolge – Springen an Leine, Versuch des Losreißens, Versuch eines Wechsels der Straßenseite, Befreiung von Halsband, plötzliches vor ihr Stehen, dazwischen Stellen, Biss – genau und präzise. Die Zeugin schilderte überdies eindringlich, wie es dem Antragsteller erst nach einigen Versuchen gelang, „S...“ unter Kontrolle zu bringen, der sich dann erneut losriss. Trotz der umfassenden Vorgeschichte weist die Aussage der Zeugin im Kerngeschehen keine Übersteigerungen oder besondere Belastungstendenz auf. Anders als der Antragsteller vorträgt, beurteilt das Gericht die Aussage derart, dass sie nicht allein auf persönlichen Antipathien, sondern auf tatsächlich Erlebtem beruht. Die Zeugin räumt überdies ein, möglicherweise die zeitliche Abfolge aufgrund ihrer Panik nicht richtig zu erinnern. Die Aussage der Zeugin W... wird durch den Zeugen W... bestätigt. Auch er schilderte übereinstimmend die Schwierigkeiten, „S...“ unter Kontrolle zu bringen, sowie das erneute Losreißen. Auch die Aussage des Zeugen K... stimmt mit den weiteren Aussagen überein. Auch er nahm einen Biss von „S...“ in den rechten Arm der Zeugin W... wahr und beschrieb das erneute Losreißen durch „S...“.

Auch bezeugte er, wie sich der Antragsteller nach einer Diskussion vom Ort des Geschehens entfernte und wie er ihn bis zum Eintreffen der Polizei verfolgte. Schließlich deckt sich auch die Aussage des Zeugen S... zur Vorgeschichte mit der Aussage der Zeugin W.... Vornehmlich einen Zwischenfall am 30. April 2021 schilderte er detailliert. Dabei gab er ohne Nachfrage auch an, „S...“ zur Abwehr eines Angriffs getreten zu haben, womit er sich selbst belastete. Die Aussagen der Zeugen werden zunächst eindrucksvoll von einer Serie Lichtbilder des Zeugen W... untermauert, die den Vorfall detailliert dokumentiert. Diese Lichtbilder zeigen, wie die Zeugin W... ihren Hund am Straßenrand hinter sich hält und dabei versucht, sich mit ihrem rechten Arm und Bein zu verteidigen. Ihr Hund steht abgewandt, springt und duckt sich zum Teil weg und befindet sich nicht in der Nähe ihres rechten Arms, sondern auf ihrer linken Seite. „S...“ nimmt auf den Lichtbildern eine angreifende Körperhaltung gegenüber der Zeugin W... ein: breitbeinig, in der Bewegung nach vorn gerichtet und mit Kopf und Schwanz aufgerichtet, zum Teil im Sprung befindlich. Einige der Fotos zeigen ihn mit aufgerissenem Maul. Die Zähne sind deutlich erkennbar. Auch ist der Sturz der Zeugin auf ihr Knie im Gerangel dokumentiert. Auf den ersten Fotos ist der Antragsteller nicht zu sehen. Erst später kommt er über den rechten Bildrand hinzu. Schließlich ist auch zu erkennen, wie „S...“ sich zunächst nicht vom Antragsteller einfangen lässt. Die Zeugenaussagen werden außerdem durch Lichtbilder der Armverletzungen, einen Bericht der Zentralen Notaufnahme des ...-Klinikums ... (im Folgenden: ...) sowie einen Bericht des Instituts für Rechtsmedizin des ... gestützt. Der Entlassungsbericht der Zentralen Notaufnahme enthält die Diagnose „Multiple Hundebisswunden Unterarm rechts“. Als Befunde werden sechs Bisswunden, diffuse Schwellungen und Rötungen sowie blutige Bisswunden und Schürfspuren aufgeführt. In der rechtsmedizinischen Beurteilung heißt es, dass das zwischenzeitlich chirurgisch ausgeschnittene Verletzungsmuster als Folge eines Hundebisses interpretiert werden könne und dass die Blutunterlaufungen am rechten Knie in sturztypischer Position vorhanden seien.

Das Gericht geht außerdem vorläufig davon aus, dass es bei mindestens zwei weiteren Vorfällen zu Gefährdungen i.S.v. § 7 Satz 1 HundeG ohne konkrete Verletzungen durch den vom Antragsteller geführten „S...“ kam. Dies gilt einmal für den Vorfall am 23. November 2020, bei dem „S...“ einen Jogger sowie Passantinnen und Passanten mit Hunden verfolgte und anbellte. Das Verfolgen und Anbellen durch einen Hund kann unterschiedliche Ursachen haben. Es kann sowohl Ausdruck von Freude als auch von Bedrohung oder Angst sein. Entsprechend handelt es sich um ein unkontrollierbares, tierisches, instinktgetriebenes Verhalten, welches unvermittelt in ein Anspringen oder auch Beißen münden und damit zur wahrscheinlichen Verletzung geschützter Rechtsgüter in nächster Zeit führen

kann. Diese Wertung enthält etwa auch die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HundeG, wonach Hunde, die bereits mehrfach Menschen oder Tiere verfolgt, anhaltend angebellt oder sie sonst erheblich belästigt haben, an einer höchstens 2 m langen geeigneten, insbesondere reißfesten Leine zu führen sind (vgl. zur Einordnung von Verfolgen und Bellen als gefährdendem Verhalten BüDrs. 18/2927 v. 27.9.2005, S. 18). Die Aussage der beteiligten Polizeibeamtin hält das Gericht nach summarischer Prüfung für glaubhaft. Sie schilderte den Geschehensablauf detailliert und in sich schlüssig und bettete ihn nachvollziehbar in den Kontext der polizeilichen Übung ein. Es dürfte davon auszugehen sein, dass die Polizeibeamtin das Geschehen trotz einiger Entfernung irrtumsfrei wahrnehmen konnte. Dafür spricht vor allem ihre besondere Wahrnehmungsbereitschaft während des bewussten Beobachtens des Umfelds. Auch der Vorfall am 14. März 2021 stellt eine Gefährdung i.S.v. § 7 Satz 1 HundeG dar. Auch hier dürfte „S...“ einen Menschen, den joggenden Zeugen N..., verfolgt haben und bellend vor ihm hin und her gesprungen sein. Ein solches Verhalten kann jederzeit in ein Anspringen oder auch Beißen münden, gleich ob der Hund aus Spiel- drang, Interesse oder Angst agiert. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die das Gericht an der Korrektheit des auf der Aussage des Zeugen N... beruhenden Polizeiberichts zweifeln ließen.

(b) Der Antragsteller dürfte auch mehrfach gegen § 8 Abs. 1 Satz 1 HundeG verstoßen haben. Danach sind Hunde außerhalb des eigenen eingefriedeten Besitztums, in Mehrfamilienhäusern außerhalb der eigenen Wohnung, an einer geeigneten, insbesondere reißfesten Leine zu führen. Nach Satz 2 muss die Aufsichtsperson körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten. Die allgemeine Anleinpflcht gilt unabhängig von einer aktualisierenden, ggf. verschärfenden Anordnung wie der vom 26. April 2021 bis zum 1. Juli 2021 gegenüber dem Antragsteller bereits von Gesetzes wegen.

Es erscheint so, dass „S...“ am 23. November 2020 außerhalb der Wohnung des Antragstellers im ...-Weg ohne Leine geführt wurde. Aus dem Polizeibericht ergibt sich, dass der Antragsteller zunächst ca. 100 m entfernt von „S...“ ging und diesen erst unmittelbar bei den Polizeikräften angekommen anleinte. Aus dem Bericht zum 14. März 2021 ergibt sich ebenso, dass „S...“ freilief und nicht angeleint war. Für den Vorfall vom 16. April 2021 bezeugte der Zeuge P..., dass „S...“ ohne Leine lief. Ausnahmen oder Befreiungen von der Anleinpflcht nach § 8 Abs. 3, § 9 HundeG sind für diese Vorfälle nicht ersichtlich. Auf die nicht näher dokumentierten Vorfälle, die der Polizeibericht vom 25. Februar 2021 in Bezug nimmt, kommt es in Anbetracht der weiteren Verstöße nicht an.

Am 12. Juli 2021 wurde „S...“ dem Anschein nach jedenfalls nicht sicher an der Leine geführt, sondern konnte sich losreißen bzw. aus dem Halsband befreien, was die Zeugenaussagen und Lichtbilder nachvollziehbar dokumentieren (s.o.). Darin dürfte ein weiterer Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Satz 1 HundeG liegen, jedenfalls aber ein Verstoß gegen § 11 Abs. 2 HundeG. Danach müssen alle Hunde außerhalb des eigenen eingefriedeten Besitztums, in Mehrfamilienhäusern außerhalb der eigenen Wohnung, ein geeignetes Halsband oder Brustgeschirr tragen. Geeignet in diesem Sinne sind nur solche Halsbänder, aus denen sich der Hund nicht allein befreien kann.

(c) Es dürfte auch ein Verstoß nach § 13 Abs. 1 HundeG vorgelegen haben. Nach der Vorschrift ist die Halterin oder der Halter verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Hundehaltung beziehungsweise bei Welpen nach Ablauf des Monats, in dem der Hund nachweislich den dritten Lebensmonat vollendet hat, Angaben über die Halter oder den Halter sowie den Hund und Unterlagen zu übermitteln.

Der Antragsteller gab an, „S...“ seit Sommer 2020 zu halten, eine Anmeldung nahm er jedoch erst nach mehrmaligen Hinweisen – erstmals in mündlicher Form am 23. November 2020 – im April 2021 vor und damit deutlich verspätet und nicht unverzüglich wie vorgetragen.

(d) Zuletzt dürfte der Antragsteller auch gegen vollziehbare Anordnungen nach § 23 Abs. 6 HundeG verstoßen haben. Danach kann die zuständige Behörde das Halten eines Hundes insbesondere durch Anordnung eines unbeschränkten oder räumlich beschränkten Leinen- oder Maulkorbzwangs, einer ausbruchssicheren Haltung oder des Besuches einer Hundeschule beschränken, wenn der Hund ein Verhalten aufweist, durch das Menschen oder Tiere gefährdet oder erheblich belästigt werden.

Eine solche Anordnung einer unbeschränkten Anlein- und Maulkorbpflicht erfolgte zunächst am 26. April 2021 durch die Antragsgegnerin. Sie galt auf allen öffentlichen Flächen, damit auch auf Hundenauslaufzonen i.S.v. § 8 Abs. 3 HundeG. Sie war nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 23 Abs. 13 HundeG trotz des am 14. Mai 2021 erhobenen Widerspruchs vollziehbar. Aus den aktenkundig festgehaltenen und vom Gericht vorläufig für glaubhaft befundenen Schilderungen des Geschehens, wonach „S...“ sich zunächst frei bewegte und der Antragsteller sich in ca. 15 m Entfernung befand (s.o.), ergibt sich für das Gericht – unabhängig von einer nicht ausdrücklichen Feststellung eines Verstoßes durch die Antragsgegnerin – auch, dass „S...“ am 25. Juni 2021 auf der Hundenauslaufwiese ohne Leine geführt wurde. Überdies gab der Antragsteller in seiner polizeilichen Einlassung vom 16. Juli

2021 selbst an, dass ihn die angeordnete Maulkorbpflicht nicht interessiert habe, weil sein Hund keinen Maulkorb brauche. Hinsichtlich der Anleinplicht gab er an, „S...“ wegen der Anordnung an der Leine geführt zu haben, dass es aber möglich sei, dass „S...“ sich aus dem Halsband befreit habe. Das in der Akte befindliche Lichtbild, welches „S...“ an der Leine geführt auf der Wiese zeigt, widerspricht dem nicht, weil es erst im Anschluss an den Vorfall gefertigt wurde. Ein Verstoß gegen die Maulkorbpflicht erfolgte überdies am 1. Juli 2021 während der Vorführung von „S...“, wie sich aus dem amtstierärztlichen Bericht ergibt.

Eine weitere Anordnung einer unbeschränkten Maulkorbpflicht nach § 23 Abs. 6 HundeG nahm die Antragsgegnerin am 13. Juli 2021 vor. Auch diese war nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 23 Abs. 13 HundeG trotz des am 5. August 2021 erhobenen Widerspruchs vollziehbar. Ein Verstoß wurde durch den Polizeibeamten W..., der aufgrund einiger Meldungen einer Kindertagesstätte über den Antragsteller und „S...“ eine Überprüfung vornahm, am 5. August 2021 laut Polizeivermerk vom selben Tag festgestellt.

(2) Auch die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 23 Abs. 4 HundeG dürften vorliegen haben. Gemäß § 23 Abs. 4 HundeG kann die zuständige Behörde das Führen eines Hundes untersagen, wenn gegen § 7, § 8 Absätze 1 und 2, § 11 Absatz 2 oder § 17 Absätze 1 und 2 verstoßen wird sowie wenn gegen Anleinplichten oder Mitnahmeverbote, die sich insbesondere aus den in § 8 Absatz 5, § 10 und § 17 Absatz 3 genannten Rechtsvorschriften ergeben, verstoßen wird. Das Gericht ist der Auffassung, dass multiple Verstöße gegen §§ 7, 8 Abs. 1 und 11 Abs. 2 HundeG vorliegen dürften (s.o.).

(3) Die angeordnete Haltungs- und Führungsuntersagung von „S...“ dürfte überdies ermessensfehlerfrei, insbesondere verhältnismäßig gewesen sein. Sie verfolgte das legitime Ziel, Rechtsgüter Dritter, darunter insbesondere die in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG grundrechtlich geschützte körperliche Unversehrtheit anderer Menschen sowie die Unversehrtheit anderer Tiere zu schützen. Sie dürfte zur Erreichung dieses Zwecks auch geeignet gewesen sein, weil sie ihn zumindest förderte. Haltung und Führung von „S...“ durch den Antragsteller führten immer wieder, sich in ihrer Intensität steigernd zu Verletzungen und Gefährdungen von geschützten Rechtsgütern Dritter (s.o.). Eine Haltungs- und Führungsuntersagung verhindert, dass es überhaupt zu Situationen kommt, in denen Verletzungen und Gefährdungen von „S...“ drohen, die der Antragsteller nicht zu verhindern vermag, weil er „S...“ gar nicht mehr halten und führen darf. Die Anordnung dürfte auch erforderlich gewesen sein. Mildere, gleich geeignete Mittel dürften nicht ersichtlich gewesen sein. Zunächst erfolgte, mildere Anordnungen wie die Leinen- und Maulkorbpflicht befolgte der Antragsteller bewusst nicht. Dies gilt in besonderem Maß für die Maulkorbpflicht und ist diesbezüglich

auch unstrittig (s.o.). Zudem dürften diese Mittel auch nicht gleich geeignet gewesen sein. Dies zeigt sich etwa an dem Vorfall vom 12. Juli 2021, bei dem „S...“ sich zuerst losriss und sich nachdem er angeleint worden war aus seinem Halsband befreite und die Zeugin W... weiterhin anging (s.o.). Überdies handelt es sich bei „S...“ – wie die Antragsgegnerin ausführt – um einen großen, kräftigen und schweren Hund, der unabhängig von den körperlichen Fähigkeiten des Antragstellers auch angeleint und mit Maulkorb Gefährdungen etwa durch unkontrolliertes Anspringen verursachen kann. Vor diesem Hintergrund dürfte auch ein Sachkundenachweis durch den Antragsteller nicht gleichermaßen geeignet zur Gefahrenabwehr gewesen sein. Schließlich dürften die Haltungs- und Führungsuntersagung auch angemessen gewesen sein und die betroffenen Rechtsgüter in einen hinreichenden Ausgleich gebracht haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um besonders einschneidende Maßnahmen für den Antragsteller handelt, die einen Umgang mit „S...“ dauerhaft verhindern. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass es sich um ein Haustier handelt, zu dem der Antragsteller eine emotionale Beziehung hat. Demgegenüber stehen allerdings multiple Verstöße gegen das Hundegesetz über einen Zeitraum von über einem halben Jahr, die sich in ihrer Intensität stetig steigerten. Bei diesen Vorfällen kam es nicht nur zu Gefährdungen, sondern in mindestens drei Fällen auch zu konkreten Verletzungen von Menschen und Tieren, die sich stets abwehrend, keinesfalls aggressiv verhielten. In einem Fall war sogar eine notfallmedizinische Versorgung erforderlich (s.o.). Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht fehlerhaft, dass die Antragsgegnerin die Verstöße gegen die Anleinpflcht (s.o.) für nachrangig erachtete. Das Halten und Führen von „S...“ durch den Antragsteller verursachte eine Reihe von nicht unerheblichen Rechtsgutsverletzungen. Es ist aufgrund des Verlaufs auch aller Voraussicht nach zu erwarten, dass es zukünftig zu derlei Vorfällen kommen wird, die der Antragsteller nicht zu verhindern vermag oder gewillt ist. So hat sich besonders bei dem Vorfall am 12. Juli 2021 gezeigt, dass es dem Antragsteller nicht gelang, „S...“ unter Kontrolle zu bringen, einzufangen und sicher anzubinden (s.o.). Ein zögerndes oder fehlendes Einschreiten schilderten Zeugen für die Vorfälle am 23. November 2020, am 14. März 2021, am 16. April 2021, am 25. Juni 2021 und am 12. Juli 2021 (s.o.). Hinsichtlich der Vorfälle am 23. November 2020, am 14. März 2021, am 16. April 2021 und am 12. Juli 2021 schilderten diverse Zeugen und Polizeikräfte, dass der Antragsteller regelmäßig versuchte, sich vom Ort des Geschehens zu entfernen, stets ohne Hilfe zu leisten und teils bevor seine Personalien festgestellt werden konnten. Erst auf mehrfache Ansprache gab er dann seine Personalien heraus. Erschwerend hinzu kommt – wie die Antragsgegnerin zu Recht ausführt –, dass der Antragsteller durch die Antragsgegnerin immer wieder kontaktiert und über seine Hundehalterpflichten informiert wurde, sowohl mündlich (am 23. November 2020, am 25. Februar 2021, am 1. Juli 2021 und am 13. Juli 2021)

als auch schriftlich (am 25. März 2021 und am 26. April 2021). In diesem Zusammenhang war es auch nicht ermessensfehlerhaft von der Antragsgegnerin, die vergangene Hundehaltung des Antragstellers (Hund „B...“) heranzuziehen. Dies diene lediglich der Kontextualisierung vorab. Auch ohne diese ergäbe sich keine andere Bewertung. Die Antragsgegnerin stützte ihre rechtlichen Erwägungen im Bescheid allein auf die Vorfälle mit „S...“ (siehe S. 6 ff. des Bescheids vom 9. August 2021). Die Haltungs- und Führungsuntersagung ist auch nicht aufgrund der Ergebnisse der Vorführung von „S...“ unverhältnismäßig oder widersprüchlich. Die Vorführung erfolgte im Ausgangspunkt, um nach § 23 Abs. 8 Satz 2 HundeG zur Prüfung der Gefährlichkeit von „S...“ i.S.v. § 2 Abs. 2 HundeG. Eine Gefährlichkeit von „S...“ i.S.v. § 2 Abs. 2 HundeG *per se* konnte dabei – wie der Antragsteller ausführt – nicht festgestellt werden. Entsprechend erfolgte auch keine Anordnung nach § 23 Abs. 2 HundeG. Es wurde aber festgestellt, dass „S...“ keinen Grundgehorsam zeige und sehr ängstlich wirke. Auch befreite er sich währenddessen aus seinem Halsband. Es bedürfe einer vorausschauenden und rücksichtsvollen Führung, die der Halter, bei dem die Problematik liege, nicht gewährleiste. Der Antragsteller zeige sich uneinsichtig und verneine jegliche Problematik. Dass dem Antragsteller mit diesen Feststellungen eindeutig die Befähigung zur vorausschauenden Führung bescheinigt worden sei, ist unrichtig. Die Aufhebung der Anordnung vom 26. April 2021 durch die Antragsgegnerin im Anschluss an die Vorführung erfolgte unter dem Vorbehalt, dass das geführte Gespräch „fruchten“ werde und keine weiteren Vorfälle bekannt würden. Auch die Einbeziehung des Tierwohls führt zu keinem anderen Ergebnis. Zwar ist es richtig, dass die Unterbringung in einem Tierheim nur eine vorübergehende Lösung darstellt, weil insbesondere feste Bezugspersonen eine maßgebliche Rolle für die Entwicklung junger Hunde spielen. Das Gericht geht vorliegend jedoch nach dem Vortrag der Antragsgegnerin davon aus, dass der Aufenthalt beim HTV und die Betreuung durch geschultes Personal sich positiv auf die Entwicklung von „S...“ auswirken. Der Antragsteller konnte keine positive Entwicklung mit dem Hund vorweisen, vielmehr steigerten sich die Vorfälle. Die Vorführung am 1. Juli 2021 ergab insofern auch, dass „S...“ auf den Antragsteller ängstlich reagierte und diesem nicht gehorchte.

bb. Die Anordnung der Sicherstellung (Nr. 2 des Bescheids) nach § 23 Abs. 9 HundeG gegen den Antragsteller als Halter dürfte ebenfalls materiell rechtmäßig gewesen sein. Sie kann angeordnet werden, wenn die nach diesem Gesetz bestehenden Verbote oder Gebote nicht eingehalten werden oder den Anordnungen oder Auflagen der zuständigen Behörde nicht nachgekommen wird. § 14 Absätze 2 bis 6 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 37, 47), in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Die

tatbestandlichen Voraussetzungen dürften vorgelegen haben (dazu (1)). Die Anordnungen ergingen ermessenfehlerfrei (dazu (2)).

(1) Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Sicherstellungsanordnung dürften vorgelegen haben. Der Antragsteller kam sowohl bestehenden Verboten und Geboten nach §§ 7, 8 Abs. 1, 11 Abs. 2, 13 HundeG als auch bestehenden behördlichen Anordnungen vom 26. April 2021 und vom 13. Juli 2021 nicht nach (s.o.) Überdies kam er der im Bescheid vom 9. August 2021 angeordneten, trotz Widerspruchs vom 24. August 2021 sofort vollziehbaren Haltungs- und Führungsuntersagung nach § 23 Abs. 3, 4 und 13 HundeG nebst Nachlasses der freiwilligen Abgabe oder Veräußerung von „S...“ binnen vierzehn Tagen mitsamt einer entsprechenden Nachlasspflicht nicht nach.

(2) Die Sicherstellungsanordnung dürfte auch ermessensfehlerfrei gewesen sein. Sie diene dem legitimen Ziel, die rechtmäßige Haltungs- und Führungsuntersagung (s.o.) durchzusetzen und die festgestellte Gefährdung durch die Haltung und Führung von „S...“ durch den Antragsteller sicher zu beenden. Sie war insofern auch geeignet und erforderlich. Das zunächst gewährte mildere Mittel der freiwilligen Abgabe oder Veräußerung binnen vierzehn Tagen ließ der Antragsteller ungenutzt. Eine Frist von vierzehn Tagen war unter Berücksichtigung der festgestellten Gefährdungen und Verletzungen einerseits und der Affektion und dem Aufwand der Abgabe eines Hundes andererseits zumutbar. Die Sicherstellung war auch als solche angemessen. Da sie die logische Konsequenz einer Haltungs- und Führungsuntersagung, die bereits eine dauerhafte Trennung von Halter und Hund bedeutet, und einer verstrichenen Frist zur freiwilligen Abgabe oder Veräußerung ist, ist insofern auf die obigen Erwägungen zu verweisen.

cc. Zuletzt dürfte auch die Festsetzung des Zwangsgelds in Höhe von 500,- Euro (Nr. 4 des Bescheids) rechtmäßig gewesen sein. Ermächtigungsgrundlage sind § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 3, § 8, § 9, § 11 Abs. 1 Nr. 2, § 12 und § 14 HmbVwVG. Unschädlich ist, dass die Antragsgegnerin insofern die Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von vor der Neufassung im Jahr 2012 zitiert. Mit der Haltungs- und Führungsuntersagung lag ein vollstreckbarer Titel in Form eines Verwaltungsakts vor, der aufgrund gesetzlicher Anordnung sofort vollziehbar war, § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 3 HmbVwVG. Eine Fristsetzung und ein Hinweis nach § 8 Abs. 1 HmbVwVG erfolgten gemeinsam mit der Anordnung des Verwaltungsaktes im Bescheid vom 9. August 2021, vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 HmbVwVG. Der Antragsteller war als Adressat der Haltungs- und Führungsuntersagung auch Pflichtiger i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 1 HmbVwVG. Bei der Haltungs- und

Führungsuntersagung nebst Fristsetzung zur Abgabe oder Veräußerung und Nachweispflicht handelt es sich auch um eine unvertretbare Handlung i.S.v. § 14 Abs. 1 HmbVwVG. Nach § 14 Abs. 2 HmbVwVG durfte das Zwangsgeld zugleich mit dem durchzusetzenden Verwaltungsakt festgesetzt werden. Die Festsetzung dürfte auch ermessensfehlerfrei, insbesondere verhältnismäßig gewesen sein. Nach § 12 Abs. 1 HmbVwVG sind die Zwangsmittel so auszuwählen und anzuwenden, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die pflichtige Person und die Allgemeinheit nicht mehr als unvermeidbar belasten oder beeinträchtigen. Eine Ersatzvornahme kam vorliegend nicht in Betracht. Gegenüber dem unmittelbaren Zwang und der Erzwingungshaft stellt die Zwangsgeldfestsetzung das mildere Mittel dar. Die Festsetzung dürfte auch in der Höhe angemessen gewesen sein. Mit 500,- Euro liegt der Betrag am unteren Ende der Skala des § 14 Abs. 4 Satz 1 HmbVwVG, wonach ein Höchstbetrag von 1.000.000,- Euro zulässig ist. Der Antragsteller konnte die Verwirkung des Zwangsgelds eigenständig abwenden. Der zu vollstreckenden Haltungs- und Führungsuntersagung liegen mehrfache Verletzungen und Gefährdungen gewichtiger Rechtsgüter zugrunde.

3. Soweit der Antragsteller auch den Erlass eines sog. Hängebeschlusses beantragt hat, hat sich dieses Begehren mit dem Erlass der abschließenden Entscheidung erledigt. Im Übrigen hat das Gericht keinen Anlass gesehen, vorab eine solche Entscheidung zu treffen, da die Antragsgegnerin zunächst telefonisch zusagte, vor einer gerichtlichen Entscheidung keine Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen, und dies schriftsätzlich am 16. Dezember 2021 noch einmal bestätigte.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die vom Antragsteller beantragte Entscheidung nach § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO darüber, ob die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig erklärt wird, kann nicht im Rahmen eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO ergehen, sondern nur im Rahmen eines sich ggf. anschließenden Klageverfahrens (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 27. Aufl. 2021, § 162 Rn. 16; OVG Hamburg, Beschl. v. 17.1.1991, Bs IV 481/90, juris Rn. 2 ff.; VGH Kassel, Beschl. v. 27.7.1998, 4 TJ 315/98, juris Rn. 9 f.).

IV. Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwerts folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG, wobei das Gericht in Orientierung an die Ziffern 1.5 und 35.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (i.d.F. der am 31.5./1.6.2012 und 18.7.2013 beschlossenen Änderungen) die Hälfte des Auffangstreitwerts festsetzt. Es war dabei von

einem einfachen Auffangstreitwert auszugehen, da sich die im Bescheid enthaltenen Anordnungen auf denselben Gegenstand beziehen und insofern unselbständig nebeneinanderstehen (vgl. Ziffer 1.1.1).